

EINE INFORMATION DES FACHVERBANDES GARAGEN, TANKSTELLEN, SERVICEUNTERNEHMUNGEN

# GTSnews



## Vorwort



© Weinwurm

### Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

wie Sie bereits wissen, kam es in den vergangenen Wochen zu einer schrittweisen Markteinführung des Biokraftstoffes E10 am österreichischen Markt.

Der Grund für diesen Launch liegt in diversen umweltpolitischen Vorteilen, da die flächendeckende Einführung von E10 am österreichischen Kraftstoffmarkt eine sinnvolle und kostengünstige Maßnahme darstellt, um die die umweltpolitischen Zielvorgaben zu erreichen.

Dies wurde unter anderem durch die Novelle der Kraftstoffverordnung 2023 notwendig. Die diversen, von der Politik definierten umweltpolitischen Zielvorgaben können nur durch vielfältige gemeinsame Anstrengungen erfüllt werden. Alleine auf E-Mobilität zu setzen ist zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele zu wenig, benötigt wird unseres Erachtens die Ausnützung einer breiten Palette von Möglichkeiten insbesondere einer Technologievielfalt. Die Einführung des Biokraftstoffes E10 ist daher ein wichtiger Baustein und wir tragen als Tankstellenbranche die Entscheidung der Mineralölkonzerne und Energiehändler der Einführung von E10 zur Gänze mit.

Da aber gerade die Tankstellenbetreiber während der Einführungsphase vermehrt mit Kundenanfragen zu E10 konfrontiert sind und sein werden, war für uns die Schaffung einer zentralen Informationsplattform sehr wichtig: <https://e10tanken.at/>. Diese soll vor allem Kunden über die Einführung von E10 informieren und Missverständnisse ausräumen und dadurch auch unsere Tankstellenbetreiber unterstützen.

Denn eines ist klar: Umweltpolitisch benötigen wir einen gemeinsamen Schulterschluss und ein Bekenntnis zu den getroffenen Maßnahmen! ■

**Euer Klaus Brunnbauer**

# DIE ÜBERGABE EINER TANKSTELLE - worauf man dabei achten sollte!

**F**ür jeden Tankstellenpächter/-betreiber kommt früher oder später der Zeitpunkt, sein Vertragsverhältnis mit der betreffenden Mineralölgesellschaft zu beenden.

Als Funktionär des Fachverbands Garagen, Tankstellen, Serviceunternehmen und somit als Vertreter der Berufsgruppe war es mir ein Anliegen, zu dem Thema „Übergabe einer Tankstelle“ einen detaillierten Leitfaden zu erstellen. Vor Kurzem habe ich selbst eine Tankstelle erfolgreich übergeben und die Erfahrungen, die ich dabei gesammelt habe, sollen betroffene Tankstellenbetreiber unterstützen.

Welche Gründe auch immer zu der Übergabe der Tankstellen führen, eines zeigt sich an vielen Beispielen immer wieder: Es ist äußerst wichtig, sich frühzeitig einen Plan für dieses Vorhaben zu erstellen und die Zügel dafür nie aus der Hand zu geben. Es liegt an Ihrem Verhandlungsgeschick und Ihrer Taktik, wie Sie aus der oft jahrelangen Zusammenarbeit mit einer Mineralölgesellschaft aussteigen. Unüberlegte Formfehler (vertraglicher Natur, Übergang von Mitarbeitern etc.) können finanziell schmerzhaft Folgen für Ihre Zukunft haben.

Der Leitfaden „Übergabe einer Tankstelle“ soll eine Hilfestellung für diese Überlegungen geben: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmen/punkte-vor-uebergabe-tankstelle.html>

Selbstverständlich sollten Sie hierzu auch unbedingt eine persönliche Beratung bei Ihrer WK in Anspruch nehmen. ■



**Michael Huber**

Funktionär des FV Garagen, Tankstellen, Serviceunternehmen sowie der Fachgruppe Salzburg [tankstellen@wks.at](mailto:tankstellen@wks.at)



## Branchentreff GTS 2023 am 29. und 30. September 2023 in der Wachau

Der Fachverband und die Fachgruppen der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen laden Sie recht herzlich zum Branchentreff ins Schloss Luberegg ein.

Sie dürfen interessante Fachvorträge erwarten sowie genügend Zeit um sich innerhalb der Branche auszutauschen. Am Abend ist ein gemütlicher Heurigenabend geplant und als Rahmenprogramm am Samstag eine Wachauschiffahrt.

Informationen zum Branchentreff und den Link zur Anmeldung finden Sie unter: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmen/branchentreff-gts-2023.html>

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! ■

## Tankstellenstatistik 2022

Die vom Fachverband Mineralölindustrie jährlich erstellte Tankstellenstatistik ist unter <https://www.wko.at/branchen/industrie/mineraloelindustrie/tankstellenstatistik-2022.pdf> abrufbar. ■



# Interview mit KommR Harry Pflieger zum Thema „Waschgeschäft“

*Lieber Harry, die Sonne scheint und das Frühjahr ist bereits eingeleitet, daher ist es für viele der beste Zeitpunkt das Auto einmal wieder von Grund auf zu reinigen. Wie läuft denn das Geschäft?*

Das typische SB Geschäft, wie wir es aus den vergangenen Jahren kennen, hat sich stark verändert. Das finanziell attraktive, große Ostergeschäft mit sehr hohen Umsätzen ist dieses Jahr ausgeblieben, was wohl wetterbedingte Gründe hatte. Generell kann man sagen, dass sich das Geschäft verändert bzw. sich verlagert und dies auch auf dauerhafte Sicht. Unter dem Strich sind die Umsätze zwar zufriedenstellend, aber die Verlagerung ist dennoch stark spürbar. Gründe sind einerseits das Wetter, aber auch Urlaubsreisen oder auch völlig unbekannte Gründe. Die SB Branche selbst wächst sehr stark an, inzwischen gibt es viele neue Mitbewerber am Markt und dieser boomt.

*Wie sieht für dich ein sinnvoller Frühjahrsputz der Waschanlage selbst aus? Welche Maßnahmen sind hier notwendig?*

Ganz wichtig ist aus meiner Sicht die Unteransicht der Waschboxen. Auch die Beleuchtung der Anlage sollte man sich genau ansehen und reinigen, da dies ein Magnet für Spinnweben ist.

Meiner Meinung nach ist ein Frühjahrsputz der SB Anlage wichtig und notwendig! Eine freundliche Ansicht der Waschanlage macht ein positives Gesamtbild, während eine Verschmutzung durch Zigaretten, überfüllte Mülleimer oder wucherndes Unkraut die Optik stark beeinträchtigt. Gerade aufgrund der großen Konkurrenz punktet eine saubere und freundliche Anlage. Auch als Betreiber muss man sich um Sauberkeit bemühen, dies hat meines Erachtens höchste Priorität. Aber der wichtigste Punkt ist: Zumindest einmal im Jahr sollte eine Überprüfung des Wassers bezüglich Legionellen stattfinden! <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmen/waschhygiene-oenorm-b5022.html>

*Die hohen Energiekosten haben uns nun schon den ganzen Winter begleitet. Wir spüren diese sowohl im privaten Haushalt als auch im gewerblichen Bereich. Wie wirken sich die gestiegenen Preise auf die Waschanlagen aus? Und welche Tipps hast du mit der Situation umzugehen?*

Mein wichtigster Tipp ist es, die eigenen Betriebskosten zu kontrollieren! Man sollte die Kalkulationen genau durchsehen, ansonsten besteht das Drohpotential, dass die Kosten explodieren. Wichtig ist auch eine Kontrolle der Waschzeit, die für den Gegenwert von einem

Euro eingestellt wurde. Bei der gegenwärtigen Verdreifachung der Stromkosten muss gegebenenfalls eine Anpassung der Waschzeit erfolgen, da dies aus ökonomischen Gründen nicht anders abgebildet werden kann. Die Waschqualität selbst muss von jedem Betreiber laufend selbst kontrolliert werden. Persönlich bin ich auch der Ansicht, dass man sich auch die Anschaffung einer Photovoltaikanlage überlegen sollte, damit man sich vom eigenen Stromanbieter unabhängiger macht. Hier muss man sich unbedingt Angebote einholen und einen Preisvergleich erstellen. Letztendlich ist es eine Überlegung, wie viele Jahre es braucht, damit sich die Anschaffung amortisiert hat. Unter Umständen gibt es hier auch Förderungen, dies ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Unterm Strich ist der Gewinn, den eine SB-Waschanlage erwirtschaftet, in hohem Maße abhängig von den Betriebskosten.

*Welche Empfehlungen hast du an deine Kollegen? Wie geht man am besten mit dieser herausfordernden Situation um?*

Ich empfehle als Betreiber regelmäßig auf der Anlage zu sein, um nach dem Rechten zu sehen. Kontrolliert werden müssen sowohl der Verbrauch von Wasser, als auch von beigesetzten Chemikalien und Strom. Ein Monitoring lohnt sich hier, da Nachzahlungen enorm ausfallen können. Grundsätzlich gilt, dass man als Betreiber die Betriebskosten in den Griff bekommen muss. Ideen wie Strom bzw. Licht mit einer Zeitschaltuhr zu versehen, können sehr sinnvoll sein und viel Geld sparen. Oft kosten solche Maßnahmen zwar in der Anschaffung, aber auf lange Sicht entsteht ein großer Bonus. Sinnvoll ist, dass jeder Unternehmer mit einer Checkliste seinen Betrieb evaluiert. Man sollte sich fragen, wie viel Licht zB tatsächlich benötigt wird, um versteckte Kostenfallen in den Griff zu bekommen!

*Vielen Dank für das Gespräch!*

**KommR Harald Pflieger**  
Obmann-Stv. des Fachverbands GTS und  
Fachgruppen-Obmann der FG Stmk  
[gts@wkwstmk.at](mailto:gts@wkwstmk.at)



# Gestaltungsmöglichkeiten der Vertragsbeendigung

**D**ie Geschäftsleitung einer Mineralölgesellschaft ging in letzter Zeit bei Vertragsbeendigungen in Bezug auf die verbleibende Vertragsdauer neue Wege. In einem der Fälle hatte sich mein Mandant gegen die mittels Geschäftsplan wesentlich erhöhte Pacht gewehrt. Mündliche und schriftliche Aufforderungen führten zu keiner Reduktion. Da sich der Kontostand immer mehr dem Kreditrahmen näherte, ließ mein Mandant – nach entsprechender Vorankündigung – die Pachteinzüge nicht mehr durchgehen. Monatelang beschränkte sich die Mineralölgesellschaft auf gleichlautende Mahnschreiben.

Schließlich entschloss sich die Mineralölgesellschaft doch zur Vertragsbeendigung. Sie löste den Tankstellenvertrag „aus wichtigem Grund“ mit Wirksamkeit zu einem ungefähr zwei Monate entfernten bestimmen Kalendertag auf. Im Auflösungs schreiben wurde ausgeführt, dass die Mineralölgesellschaft wegen der Rückbuchungen das für die Vertragsfortsetzung notwendige Vertrauen in meinen Mandanten verloren hätte.

## „Fristlose“ Vertragsauflösung

Handelsvertreterverträge können einseitig entweder durch ordentliche Kündigung oder durch fristlose Vertragsauflösung beendet werden. Bei einer ordentlichen Kündigung sind die gesetzlich normierten Kündigungsfristen einzuhalten. Diese hätte im Falle meines Mandanten sechs Monate betragen.

„Aus wichtigem Grund“ kann ein Handelsvertretervertrag aber jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. § 22 Handelsvertretergesetz normiert beispielhaft ein paar Fälle (zB Verweigerung der Geschäftstätigkeit, Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Vertragspartner) und enthält auch eine Generalklausel, nämlich für eine vom Handelsvertreter verschuldete Handlung, „die ihn des Vertrauens des Unternehmers unwürdig erscheinen lässt“.

Nach der Judikatur gilt generell, dass ein Sachverhalt dann eine fristlose Vertragsauflösung rechtfertigt, wenn dem auflösenden Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Wird ein solcher Sachverhalt nicht rasch für eine fristlose Vertragsauflösung herangezogen, gilt dieser Sachverhalt als verwirkt. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dieser eine fristlose Vertragsauflösung daher nicht mehr rechtfertigen.

In Bezug auf die Entstehung des Ausgleichspruches lautet § 24 Abs. 3 Zif. 2 Handelsvertretergesetz: Der Anspruch besteht nicht, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis wegen eines schuldhaften, einen wichtigen Grund nach § 22 darstellenden Verhaltens des Handelsvertreters gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat.

Das Auflösungs schreiben der Mineralölgesellschaft ist in zweifacher Hinsicht rechtlich bedeutsam: Klar ist, dass mit der Berufung auf einen „wichtigen Grund“ die Entstehung des Ausgleichspruches verhindert werden soll. Ob die Rückbuchung von Bankeinzügen tatsächlich zum Verlust des Ausgleichspruches führt, hängt jedoch in erster Linie von der Rentabilität des Tankstellenvertrages ab.

## Willkürliches Enddatum

Und wie ist die von der Mineralölgesellschaft willkürlich festgelegte verbleibende Vertragsdauer von ungefähr zwei Monaten zu bewerten? Immerhin kennt das Gesetz nur eine fristlose Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung und eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer zwingend festgelegten Mindestfrist. Spricht die „freiwillige“ Fortsetzung für zwei Monate nicht gegen das Vorliegen der Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung und somit auch gegen das Vorliegen eines wichtigen Grundes?

Kann die gesetzlich normierte Mindestfrist mit der von der Mineralölgesellschaft beschrittenen Vorgangsweise wirksam außer Kraft gesetzt werden? Wohl kaum. Aber das letzte Wort wird der Oberste Gerichtshof haben. ■

**DR. SUSANNE KUEN, LL.M.**

Rechtsanwältin & Mediatorin

1060 Wien  
Stumpergasse 14/17  
T: +43 1 526 38 97  
office@ra-kuen.at  
www.ra-kuen.at



WERBUNG

Redaktion

Für den Inhalt verantwortlich: Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen,  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T +43 (0)5 90 900 3252 | gts@wko.at, W http://wko.at/gts

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmen/Offenlegung.html>

Coverfotos: © Hans-Peter Merten/Getty, Mirco Richter/iStockphoto/Thinkstock, diego cervo/iStockphoto/Thinkstock